

Hinweise zu Funktionsstellen und Funktionsstellenpauschale BayKiBiG neu

Über die Funktionsstellenpauschale wird eine weitere Finanzierung eingeführt. Die vorgesehene Gesamtsumme von 29,4 Millionen Euro jährlich wird an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die Landkreise bzw. Jugendämter weitergegeben. Auch das Staatsinstitut für Frühpädagogik profitiert von dieser Summe u.a. für Begleitung, Konzeption und Monitoring.

Folgende Unterstützungsangebote für Kitas gibt es im Rahmen der Funktionsstellenpauschale gedacht für:

- Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) mit Schwerpunkt Interaktionsqualität,
- sprachliche Qualitätsbegleitung,
- Umsetzung digitaler Bildung.

An den jeweiligen Grundlagen zu Zielen und Profilen, Aufgaben sowie zu den Themen Rolle und Arbeitsweise, Angebote und Rahmenbedingungen wird noch gearbeitet.

Funktionsstellen

Beschluss im Bayerischen Landtag am 22. Juli 2026:

BayKiBiG	AVBayKiBiG
Art. 16 Förderanspruch (3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben 1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4, 2. für die Finanzierung von Funktionsstellen sowie 3. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22. ²Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. September des Bewilligungszeitraums (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) gestellt wird. ³Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den	§ 24 Funktionsstellenpauschale ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Kindertageseinrichtung zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). ²Die Funktionsstellenpauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen gewährt. ³Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen

Bewilligungszeitraum (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) folgenden Jahres gestellt wird. Art. 22 Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegepauschale. ²Für die Finanzierung von Funktionsstellen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Funktionsstellenpauschale. ³Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst. ⁵In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 finden die Art. 18 und 20 entsprechende Anwendung.	Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. ⁵Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden. § 25 Antrags- und Bewilligungsverfahren (...) (3) Die Auszahlung der Kindertagespflegepauschale nach § 23 und der Funktionsstellenpauschale nach § 24 erfolgt als Einmalzahlung. (...)
---	---

Hinweise zu den Funktionsstellen:

- Mit der Einführung der Funktionsstellenpauschale werden die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung abgelöst und in eine gesetzliche Pauschalzahlung für Funktionsstellen überführt.
- Mit Anpassung Art. 22 BayKiBiG wird die Funktionsstellenpauschale im BayKiBiG verankert. Die Kindertagespflegepauschale ersetzt die bisher kindbezogene Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Pauschale wird in Abhängigkeit, von der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Zahl der Kindertageseinrichtungen gewährt.
- Auch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz ist Empfänger der Mittel: Die fachliche und wissenschaftliche Begleitung der Funktionsstellenpauschale im Sinne einer Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) erfolgen.

(Stand 22. Juli 2026)